

Protokollnotiz

Nach dem Schreiben des Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 13.05.2004 erhöhen sich die Regelsätze nach § 22 Abs. 6 BSHG zum 01.07.2004 um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des SGB VI vom 27.12.2003 wird der aktuelle Rentenwert zum 01.07.2004 jedoch nicht verändert.

Die Regelsätze verbleiben somit in der seit 01.07.2003 geltenden Höhe.